Öffentliches Protokoll
Gemeinderatssitzung Nr. 11/26

Datum	Mittwoch, 18. November 2026
Ort	Mehrzweckraum, Gemeindehaus
Vorsitz	Dietmar Lampert, Gemeindevorsteher
Anwesend	Jonas Grubenmann, Vizevorsteher Birgit Beck, Gemeinderätin Esther Kieber, Gemeinderätin Ewald Kieber, Gemeinderat Karin Manhart, Gemeinderätin Christian Meier, Gemeinderat Eva-Maria Nicolussi Vogt, Gemeinderätin Christoph Oehri, Gemeinderat
Als Gast bis Varia Bauwesen	Martin Kaiser, Leiter Bauverwaltung
Protokoll	Karin Hassler

Protokoll veröffentlicht vom 24.11.2026 bis 08.12.2026

Gemeinde Schellenberg



Dietmar Lampert, Gemeindevorsteher

Protokollgenehmigung

Das Protokoll der Sitzung vom 28.10.2026 wird genehmigt.

Abstimmung: einstimmig.

Befristete Weiterbeschäftigung von Frau Ingeborg Schärli

Frau Ingeborg Schärli erreicht per 31. März 2027 das ordentliche Pensionierungsalter. Da die zweite Sachbearbeiterin Einwohnerdienste, Lena Urthaler, im Rahmen ihrer Weiterbildung jeweils am Freitag die Schule besucht und an diesem Tag nicht für den Schalterdienst zur Verfügung steht, wird zur Sicherstellung eines geordneten Betriebs der Einwohnerdienste beantragt, Ingeborg Schärli vom **1. April 2027 bis 31. Juli 2027** befristet weiter zu beschäftigen.

Ingeborg Schärli verfügt über die erforderlichen Kenntnisse der Abläufe, Fachanwendungen und Zuständigkeiten und kann ohne zusätzliche Einarbeitung eingesetzt werden. Ihre Weiterbeschäftigung gewährleistet die verlässliche Besetzung des Schalters am Freitag sowie die Bearbeitung der anfallenden Aufgaben während der Abwesenheit von Lena Urthaler.

Die Weiterbeschäftigung erfolgt mit einem Beschäftigungsumfang von **20%**, entsprechend einem Arbeitstag pro Woche, jeweils am Freitag.

Die Kommission für Finanzen, Personal und Organisation (FIPO) empfiehlt dem Gemeinderat Frau Ingeborg Schärli befristet vom 01. April bis 31.Juli 2027 als Sachbearbeiterin Einwohnerdienste zu einem Pensum von 20% zu beschäftigen.

Der Lohn bleibt gleich, allerdings reduziert auf das neue Arbeitspensum. Die gesetzlich vorgeschriebenen Sozialabgaben bleiben ebenfalls bestehen.

Beschluss des Gemeinderates
Der Gemeinderat folgt der Empfehlung der FIPO und genehmigt die befristete Weiterbeschäftigung von Frau Ingeborg Schärli vom 1. April 2027 bis 31. Juli 2027 als Sachbearbeiterin Einwohnerdienste zu einem Pensum von 20%.

Abstimmung: einstimmig.

Beschlüsse des Gemeinderates vom 30.09.2026 betreffend Teilrevision Zonenplan und Anpassung Bauordnung Phase 2

Vizevorsteher Jonas Grubenmann tritt in den Ausstand.

Nachdem sich der Gemeinderat beim Beschluss vom 30.09.2026 auf die Vorgaben des Landes verlassen hat, besteht aufgrund der eingegangenen Beschwerden die Notwendigkeit, diesen Beschluss aufzuheben. Dafür möchten wir uns bei allen Beteiligten in aller Form entschuldigen.

Gleichzeitig bedankt sich der Gemeinderat für die eingegangenen Rückmeldungen in Form von Fragestellungen, Feststellungen, oder Einsprachen, all diese werden im weiteren Verfahren einer kritischen Beurteilung unterzogen.

Festlegung Waldränder
Die im Rahmen der öffentlichen Planauflage eingegangenen Fragen, Rückmeldungen und Einsprachen zeigen, dass vor allem die Festlegung der neuen Waldränder und Waldflächen auf grosses Unverständnis stösst. Die im Auflageplan dargestellten Waldränder sind einer Waldfeststellung gemäss Waldgesetz nicht gleichzusetzen und auch nicht akzeptabel. Die Waldränder sollen auf dem heute rechtskräftigen Bestand belassen werden. Die Gemeindeverwaltung wird beauftragt diese Thematik den zuständigen Amtsstellen unmissverständlich mitzuteilen.

Beurteilung des Vorliegens einer Befangenheit von Vizevorsteher Jonas Grubenmann
Nach der einschlägigen Rechtsprechung ist die Mitwirkung von Vizevorsteher Jonas Grubenmann an der Beschlussfassung vom 30.09.2026 zur Zonenplanrevision rechtlich hoch problematisch.

Massgeblich ist zunächst Art. 50 GemG. Danach haben Mitglieder des Gemeinderats in den Ausstand zu treten, unter anderem in Sachen, in denen sie als Bevollmächtigte, Verwalter oder Geschäftsführer einer Partei oder in ähnlicher Art bestellt waren oder noch sind. Zusätzlich ist über Art. 121 GemG auch Art. 7 LVG in Gemeindeangelegenheiten zu berücksichtigen. Nach VGH 2016/121 gilt Art. 7 LVG auch für Gemeindebehörden; zudem genügt bereits ein objektiv zureichender Grund, die Unbefangenheit in Zweifel zu ziehen.

Jonas Grubenmann ist Vizevorsteher bzw. Gemeinderatsmitglied und zugleich Geschäftsführer der SLIV AG. Die SLIV AG war und ist das mit der planerischen Bearbeitung der Zonenplanrevision beauftragte Unternehmen, wobei der Planungsbericht von Mitarbeitenden der SLIV AG erarbeitet und unterzeichnet wurde. Auch wenn bei der SLIV AG Geschäftsführer Jonas Grubenmann nicht an der Erarbeitung der Zonenplanrevision beteiligt war, besteht dennoch eine unmittelbare organisatorische und geschäftliche Verantwortung und Verbindung zwischen ihm als mitentscheidendem Gemeinderatsmitglied und dem Planungsunternehmen, dessen fachliche Arbeit dem Gemeinderat zur Beschlussfassung vorlag. Es liegt damit ein rechtserheblicher Ablehnungsgrund nach Art. 50 lit. d GemG und nach Art. 7 lit. d LVG vor.

Die Rechtsprechung ist hierzu streng. Nach dem Leiturteil VGH 2016/121 erfasst die Ausstandspflicht nicht nur die Schlussabstimmung, sondern auch die Beratung und Vorbereitung. Der Verwaltungsgerichtshof hält ausdrücklich fest, dass die Ausstandspflicht auch für Personen gilt, die «in irgendeiner Weise an der Vorbereitung der Verfügung beteiligt sind». Ebenso hält der Verwaltungsgerichtshof fest, dass ein Ausstand erst bei der Schlussabstimmung den Mangel nicht heilt, wenn die betroffene Person zuvor auf die Endfassung Einfluss nehmen konnte.

Für Gemeinderat und Vizevorsteher Jonas Grubenmann bedeutet dies: Wenn er bei der Beschlussfassung im Gemeinderat über die Zonenplanrevision vom 30.09.2026 nur bei Antrag 6 in den Ausstand trat, nicht aber bei der Gesamtgenehmigung des revidierten Zonenplans, genügt das nach der strengen Rechtsprechung nicht.

Der Ausstand hätte sich auf das gesamte Geschäft erstrecken müssen, soweit die Vorlage von der SLIV AG fachlich vorbereitet oder begleitet wurde. Denn gerade der Gesamtbeschluss bündelt die zuvor behandelten Teilpunkte und übernimmt das Arbeitsergebnis des beauftragten Planungsunternehmens, dessen Geschäftsführer Jonas Grubenmann ist. Daran ändert auch nichts, dass die Planungen für die SLIV AG nur von Mitarbeitenden der SLIV AG vorgenommen worden sind, ohne Involvierung von Jonas Grubenmann: Der Verwaltungsgerichtshof führt in VGH 2016/121 aus, dass alle Vorgehensweisen, die geeignet sind, Misstrauen in die Unparteilichkeit bzw. Unvoreingenommenheit einer Amtsperson zu erwecken, einen Ablehnungsgrund nach Art. 7 lit. d LVG setzen. Es genügt, wenn Umstände vorliegen, die den Anschein der Befangenheit oder die Gefahr der Voreingenommenheit zu begründen vermögen.

Dabei ist nicht die Frage entscheidend, ob Personen, die eine Verfügung treffen oder die sie vorzubereiten haben, in der Sache tatsächlich befangen waren, sondern nur, ob sie es hätten sein können, d.h. ob Tatsachen vorhanden sind, die ein Misstrauen in die Objektivität ihrer Person rechtfertigen.

Bei den geltend gemachten Umständen muss es sich also um solche handeln, die den objektiv berechtigten Anschein einer Befangenheit oder die konkrete Gefahr einer Voreingenommenheit begründen können. Subjektive Befürchtungen der Parteien allein reichen hingegen nicht aus.

Vielmehr muss das subjektive Misstrauen auch in objektiver Weise gerechtfertigt, mithin nachvollziehbar sein. Der Ablehnungsgrund nach Art. 7 lit. d LVG umfasst als Generalklausel sohin all diejenigen Fälle, die ansonsten nicht speziell geregelt sind.

Allein die Möglichkeit, dass Jonas Grubenmann als Geschäftsführer der SLIV AG auf die Planungen seiner Mitarbeitenden hätte Einfluss nehmen können, begründet einen objektiv berechtigten Anschein einer Befangenheit bzw. die konkrete Gefahr einer Voreingenommenheit, sodass auch der Ablehnungsgrund nach Art. 7 lit. d LVG vorliegt.

Die Rechtsfolge der Befangenheit ist erheblich. Nach Art. 6 Abs. 1 LVG erfolgt der Ausschluss «bei sonstiger Nichtigkeit», und Art. 11 Abs. 1 LVG verpflichtet jede Amtsperson, sich ab Kenntnis eines Ausschliessungsgrundes aller Verwaltungshandlungen bei sonstiger Nichtigkeit zu enthalten.

VGH 2016/121 qualifiziert die Mitwirkung einer ausstandspflichtigen Person an Vorbereitung und Beratung ausdrücklich als Nichtigkeitsgrund. Unerheblich ist dabei nach dieser Entscheidung, ob die Beschlüsse einstimmig waren, ob die Stimme der betroffenen Person ausschlaggebend war oder ob man meint, sachlich hätte sich nichts geändert. Nicht anderes kann für die Ausstandsgründe des Art. 50 GemG gelten, auch wenn dort nicht ausdrücklich die Nichtigkeit im Gesetz erwähnt ist. Bei Wahrnehmung eines Nichtigkeitsgrundes ist ein Verwaltungsakt in jeder Lage des Verfahrens zurückzunehmen.

Für die Gemeinde bedeutet das: Der Gemeinderat sollte die Nichtigkeit des eigenen Gemeinderatsbeschlusses vom 30.09.2026 ausdrücklich feststellen. Da auf dem nichtigen Gemeinderatsbeschluss die öffentliche Planauflage samt Einsprachefrist und Einspracheverfahren beruht, muss auch eine Verständigung der Grundeigentümer über die Feststellung der Nichtigkeit erfolgen.

Anschliessend wird die Zonenplanrevision neu zu behandeln sein. Dabei bestehen erhebliche rechtliche Bedenken gegen eine weitere Beauftragung der SLIV AG. Zwar hält VGH 2016/121 ausdrücklich fest, dass eine Gemeinde im zweiten Verfahrensgang nicht zwingend bei null beginnen muss und bisher erarbeitete Varianten grundsätzlich als Grundlage weiterverwendet werden können. Gleichzeitig ergibt sich aus derselben Entscheidung aber auch, dass die Rechtsprechung bei Ausstands- und Befangenheitsfragen sehr restriktiv ist und bereits der objektiv berechtigte Anschein einer Befangenheit genügt. Wird im fortgesetzten Verfahren erneut auf Planungen der SLIV AG abgestellt, obwohl deren Geschäftsführer zugleich Gemeinderat und Vizevorsteher ist, besteht die Gefahr, dass wiederum geltend gemacht wird, die fachliche Grundlage des neuen Beschlusses sei nicht hinreichend unabhängig. Ein solcher Einwand wäre jedenfalls vertretbar und nicht von vornherein aussichtslos.

Zwar reicht nach VGH 2016/121 die blosse Zugehörigkeit einer Person zum beauftragten Planungsbüro für sich allein noch nicht aus, um einen Ablehnungsgrund anzunehmen; es müssen zusätzliche Umstände hinzukommen. Die vorliegende Konstellation geht jedoch darüber hinaus, weil hier nicht bloss ein Mitarbeiter betroffen ist, sondern der Geschäftsführer des Planungsunternehmens zugleich Mitglied der entscheidenden Gemeindebehörde ist. Aus anwaltlicher Vorsicht ist daher zu empfehlen, für das fortgesetzte Verfahren ein anderes Planungsunternehmen mit der konkreten Planung der Teilrevision Zonenplan und Anpassungen Bauordnung Phase 2 zu beauftragen, damit jeglicher Anschein einer Befangenheit von vornherein bestmöglich vermieden wird.

Beschlüsse des Gemeinderates

Verfahrensrechtlich sollen die nächsten Schritte aufgrund der vorstehenden Beurteilung wie folgt ausgestaltet werden:

1. Der Gemeinderat stellt fest, dass sämtliche Gemeinderatsbeschlüsse vom 30. September 2026 zu Traktandum Nr. 6, Ziff. 1 bis 13 über die Teilrevision Zonenplan und Anpassung Bauordnung Phase 2 aufgrund der Mitwirkung von Gemeinderat und Vizevorsteher Jonas Grubenmann, der zugleich Geschäftsführer des mit der Zonenplanung beauftragten Planungsbüros SLIV AG ist, wegen Verletzung von Art. 50 lit. d GemG und Art. 7 lit. d LVG nichtig sind.

2. Die Gemeindeverwaltung wird beauftragt, die Grundeigentümer von der Nichtigkeit der Gemeinderatsbeschlüsse vom 30. September 2026 zu Traktandum Nr. 6, Ziff. 1 bis 13 schriftlich zu informieren und die weiteren Verfahrensschritte vorzubereiten.

3. Der Gemeinderat beschliesst, in Fragen der Orts- und Raumplanung für das fortgesetzte Verfahren der Teilrevision Zonenplan und Anpassungen Bauordnung Phase 2 mit einem anderen Unternehmen zusammenzuarbeiten und dankt der SLIV AG für die geleistete Arbeit.

4. Die im Rahmen der öffentlichen Planauflage eingegangenen Fragen, Rückmeldungen und Einsprachen zeigen, dass vor allem die Festlegung der neuen Waldränder und Waldflächen auf grosses Unverständnis stösst. Die im Auflageplan dargestellten Waldränder sind einer Waldfeststellung gemäss Waldgesetz nicht gleichzusetzen und auch nicht akzeptabel.

Die Waldränder sollen auf dem heute rechtskräftigen Bestand belassen werden. Dies soll den zuständigen Amtsstellen unmissverständlich mitgeteilt werden.

Abstimmung: einstimmig.
(Vizevorsteher Jonas Grubenmann im Ausstand)

Genehmigung Voranschlag 2027

Zu Gast im Gemeinderat ist Dunja Hoop, Leiterin Finanzen/Steuern. Dem Gemeinderat wird der Voranschlag 2027 vorgelegt und von Gemeindevorsteher Dietmar Lampert und Dunja Hoop, Leiterin Finanzen/Steuern im Detail erläutert.

Der Voranschlag 2027 wurde auf der Grundlage des Gesetzes über den Finanzhaushalt der Gemeinden (LGBL 2015/164) und der Verordnung über den Finanzhaushalt der Gemeinden (LGBL 2015/338) erstellt.
Im Voranschlag enthalten ist eine Teuerung von 0.8% und eine generelle Lohnerhöhung von 1% für alle Mitarbeitenden.

Gesamtrechnung
Der Voranschlag 2027 weist ein Defizit von CHF 354’416 aus.

Investitionsrechnung
Für das kommende Jahr sind Bruttoinvestitionen von CHF 1'386’000 geplant. Nachfolgend sind die grössten Positionen aufgeführt:

-	Friedhof Erweiterung und Sanierung 2. Etappe	CHF	574’000
-	LAK Stiftung Alters- und Krankenhilfe	CHF	125’000
-	Strasse Kappeleweg Richtung Rütte	CHF	225’000
-	WLU – Investitionskostenbeitrag	CHF	273’000
-	EZV – Investitionskostenbeitrag Abwasser	CHF	120’000

Erfolgsrechnung
Nachfolgend sind die grössten, ausserordentlichen Positionen aufgeführt:

-	IT-Kosten Liechtensteiner Gemeinden DIDI	CHF	240’000
-	Verwaltungsliegenschaft		
	o Gemeindehaus/Schule Wärmepumpe (Planung)	CHF	40’000
	o Gemeindehaus Dachsicherung	CHF	50’000
	o Gemeindehaus Beleuchtungsersatz	CHF	45’000
-	Feuerwehr - Brandschutzbekleidung, Rollcontainer	CHF	91’600
-	Atelier - Beleuchtungssanierung (Umrüstung auf LED)	CHF	60’000
-	Schule - Ersatz Beleuchtung (EG)	CHF	55’000
-	Schule - Bühnentechnik	CHF	63’000
-	Wanderweg Stotz – Treppe Rück- und Neubau	CHF	65’000
-	Sportplatz - LED Scheinwerfer	CHF	40’000
-	Sportplatz – Ersatz Kunstrasen Kleinfeld	CHF	40’000
-	Pfarrkirche - Kunstverglasung Kirchenfenster sanieren	CHF	102’000
-	Strassenbeleuchtung - auf LED umrüsten	CHF	83’000
-	Gemeindestrassen - Sanierung Randabschlüsse	CHF	40’000
-			

Eckwerte des Voranschlages

	Voranschlag 2027	Voranschlag 2026	Rechnung 2025
Gemeindesteuerzuschlag	150 %	150 %	150 %
Erfolgsrechnung			
Betrieblicher Ertrag	10'037’300	10'176’100	9'821’777
Betrieblicher Aufwand	9'033’716	9'410’081	7'768’130
Ergebnis aus betrieblicher Tätigkeit vor Abschreibungen	1'003’584	766’019	2'053’647
Abschreibungen			
auf Verwaltungsvermögen	1'111’412	1'279’744	1'174’900
Ergebnis aus betrieblicher Tätigkeit	-107’828	-513’725	878’747
Finanzertrag	35'000	35’000	51’970
Finanzaufwand	7'000	7'000	5’970
Finanzergebnis	28'000	28'000	46’000
Jahresergebnis	-79’828	-485’725	924’747
Investitionsrechnung			
Investive Ausgaben	1'386’000	1'209’000	1'453’146
Investive Einnahmen	0	225’000	8’238
Investive Ausgaben netto	1'386’000	984’000	1'444’908
Gesamtrechnung			
Betrieblicher Ertrag	10'037’300	10'176’100	9'821’777
Finanzertrag	35'000	35’000	51’970
Investive Einnahmen	0	225’000	8’238
Gesamteinnahmen	10'072’300	10'436’100	9'881’985
Betrieblicher Aufwand	9'033’716	9'410’081	7'768’130
Finanzaufwand	7'000	7'000	5’970
Investive Ausgaben	1'386’000	1'209’000	1'453’146
Gesamtausgaben	10'426’716	10'626’081	9'227’246
Defizit / Überschuss CHF	**-354’416**	**-189’981**	**654’740**

Beschluss des Gemeinderates
Der Gemeinderat genehmigt den Voranschlag 2027, gestützt auf Art. 5 Absatz 1 des Gesetzes über den Finanzhaushalt der Gemeinden (LGBL 2015/164), mit einem budgetierten Defizit von CHF 354’416.

Dieser Beschluss des Gemeinderates wird gemäss Art. 41 des Gemeindegesetzes vom 20. März 1996 (LGBl. 1996/76) sowie gemäss Art. 11 Gemeindeordnung der Gemeinde Schellenberg vom 17.09.1997 zum Referendum ausgeschrieben.

Abstimmung: einstimmig.

Festlegung Gemeindesteuerzuschlag 2027 - Steuerjahr 2026

Gemäss Art. 5, Absatz 4) des Gesetzes über den Finanzhaushalt der Gemeinden (LGBL.2015/164) ist mit dem Voranschlag der Zuschlag auf die Vermögens- und Erwerbssteuer (Gemeindesteuerzuschlag) verbindlich festzulegen. Gemeindevorsteher Dietmar Lampert und Dunja Hoop, Leiterin Finanzen/Steuern, beantragen beim Gemeinderat, den Gemeindesteuerzuschlag für das Jahr 2027 (Steuerjahr 2026) auf 150 % zu belassen.

Zwar weist der Voranschlag 2027 einen Deckungsfehlbetrag in der Gesamtrechnung von CHF 354'416 aus, aber die Erfahrungen der vergangenen Jahre haben gezeigt, dass aufgrund äusserer Einflüsse budgetierte Projekte nicht immer realisiert werden können. Aus diesem Grund ist das Gesamtergebnis in den Vorjahren immer positiver ausgefallen als im Budget vorgesehen.

Beschluss des Gemeinderates
Der Gemeinderat legt den Gemeindesteuerzuschlag 2027 (Steuerjahr 2026), gestützt auf Art. 5, Absatz 4) des Gesetzes über den Finanzhaushalt der Gemeinden auf 150% fest.

Dieser Beschluss des Gemeinderates wird gemäss Art. 41 des Gemeindegesetzes vom 20. März 1996 (LGBl. 1996/76) sowie gemäss Art. 11 Gemeindeordnung der Gemeinde Schellenberg vom 17.09.1997 zum Referendum ausgeschrieben.

Abstimmung: einstimmig.

Genehmigung Finanzplan 2027-2030

Gemeindevorsteher Dietmar Lampert und Dunja Hoop, Leiterin Finanzen/Steuern erläutern dem Gemeinderat an der Sitzung die rollende Finanzplanung 2027 bis 2030.

Der mehrjährige Finanzplan muss, gestützt auf Art. 25, Abs. 1 des Gesetzes über den Finanzhaushalt der Gemeinden (LGBL 2015/164), mindestens alle zwei Jahre vom Gemeinderat genehmigt werden und umfasst einen Zeitraum von vier Jahren beginnend mit dem kommenden Voranschlagsjahr.

Aufwand-/Ertragsüberschuss Erfolgsrechnung

2027	CHF	-79’828
2028	CHF	-93’831
2029	CHF	-454’433
2030	CHF	321’767

Beschluss des Gemeinderates
Der Gemeinderat genehmigt die rollende Finanzplanung 2027 bis 2030, gestützt auf Art. 25, Abs. 1 des Gesetzes über den Finanzhaushalt der Gemeinden (LGBL 2015/164)

Abstimmung: einstimmig.

Feuerungskontrollen - Kündigung Feuerungskontrolleur

Gemeindevorsteher Dietmar Lampert wurde darüber informiert, dass Gebhard Senti die Feuerungskontrollen aus gesundheitlichen Gründen künftig nicht mehr durchführen kann.

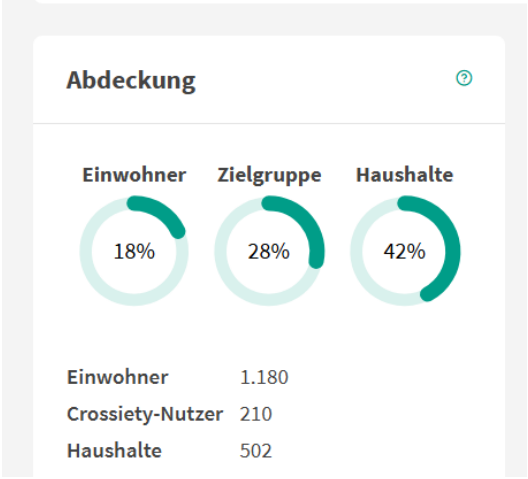
Zwischen der Gemeinde Schellenberg und Gebhard Senti besteht seit 1. April 2013 ein Vertrag zur Durchführung der Feuerungskontrollen in der Gemeinde Schellenberg. Der Vertrag wird stillschweigend um jeweils ein Jahr verlängert, wenn innert einer Kündigungsfrist von sechs Monaten vor Vertragsablauf von keiner Seite der Vertragsparteien eine Kündigung erfolgt.

Weiteres Vorgehen
Die Gemeinde steht derzeit in Kontakt mit dem Amt für Umwelt sowie mit einem im Unterland ansässigen Unternehmer, der über die Ausbildung zum Feuerungskontrolleur verfügt. Der Gemeinderat wird dieses Thema an einer der nächsten Sitzungen behandeln.

Varia Bauwesen

Wanderweg untere Burg
Gemeinderat Christoph Oehri informiert den Gemeinderat, dass beim Wanderweg von der unteren Burg in Richtung Loch/Nolla die Treppenstufen zum Teil in einem schlechten Zustand sind und die Metallstücke der Stufenbefestigung herausragen. Der Werkhof möge sich dem annehmen.

Crossiety App – Akzeptanz
Gemeinderätin Esther Kieber fragt nach, wie die Akzeptanz der Crossiety App in Schellenberg ist.



Mit 210 registrierten Benutzern ist die Abdeckung noch verbesserungswürdig. Die Gemeindeverwaltung bleibt am Ball und steht bei Fragen oder Probleme jederzeit gerne zur Verfügung.